

Bewerbungsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für die Vergabe der Dienstleistungskonzession für die Herstellung und den Vertrieb der Weixdorfer Nachrichten in Verbindung mit den Vermarktungsrechten

1 Allgemeines

- 1.1 Die Vergaberegeln nach GWB, VgV, KonzVgV, VOL/A und SächsVergabeG finden auf dieses Verfahren keine Anwendung.
- 1.2 Die Vollständigkeit der übergebenen Ausschreibungsunterlagen ist bei dessen Empfang durch den*die Bieter*in zu kontrollieren. Eine Information über fehlende Seiten ist unverzüglich der Örtlichen Verwaltungsstelle Weixdorf/Langebrück, der Landeshauptstadt Dresden mitzuteilen.

2 Angebotsbedingungen

- 2.1 Das Vertragsangebot ist dokumentenecht auszufüllen.
- 2.2 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Änderungen des*der Bieters*in an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. In den Vergabeunterlagen ausdrücklich erwünschte oder zugelassene Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen als solche deutlich gekennzeichnet werden. Werden Leistungen angeboten, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden. Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen ist durch den Bieter nachzuweisen und schriftlich zu erläutern. Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen.
- 2.3 Beabsichtigt der*die Bieter*in, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.4 Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 2.5 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.
- 2.6 Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Auftraggeberin über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der*die Bieter*in im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der*die Bieter*in.
- 2.7 Die Auftraggeberin behält sich die freie Auswahl unter den eingegangenen Angeboten, entsprechend der Bewertungskriterien vor.
- 2.8 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

3 Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

- 3.1 Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des*der Bieters*in Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der*die Bieter*in die Auftraggeberin vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
- 3.2 Der*Die Bieter*in hat sich vor Abgabe des Angebotes über alle örtlichen Verhältnisse zu unterrichten, die für die Ausführung der Leistung bedeutsam sein können.

4 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

5 Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

- 5.1 Der*Die Bieter*in hat mit dem Angebot den Umfang anzugeben, in welchem er Leistungen an Unterauftragnehmer*innen übertragen will. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind die Nachunternehmer zu benennen sowie eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorzulegen.
- 5.2 Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern*innen ist der*die Bieter*in verpflichtet,
- kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
 - bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung und Leistung zu vereinbaren ist,
 - bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren und
 - dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlweise, zu stellen, als durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden.

6 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter*innen haben mit dem Angebot der Auftraggeberin zu übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des*der bevollmächtigten Vertreters*in
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der*die bevollmächtigte Vertreter*in die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

7 Zusätze für ausländische Bewerber

- 7.1 Die Preise sind in Euro anzubieten.
- 7.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin ist in deutscher Sprache zu führen.
- 7.3 Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.